

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB120466-O/U/jv

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Marti, Präsident, Oberrichterin lic. iur.  
Ch. von Moos und Ersatzoberrichter lic. iur. E. Leuenberger  
sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. N. Weinmann

## Urteil vom 18. April 2013

in Sachen

1. **A.**\_\_\_\_\_,
2. ...

Beschuldigter und Berufungskläger

- 1 amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_

gegen

**Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich,**

vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. M. Scherrer,

Anklägerin und Berufungsbeklagte sowie Anschlussberufungsklägerin

betreffend

**mehrfacher Raub etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung, vom  
26. Juni 2012 (DG110394)**

**Anklage:**

(Urk. HD 36)

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 16. Dezember 2011 ist diesem Urteil beigeheftet.

**Urteil der Vorinstanz:**

(Urk. 76 S. 65 ff.)

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte A. ist schuldig
  - des mehrfachen Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB,
  - der Gewalt und Drohung gegen Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB sowie
  - der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.
  
2. Der Beschuldigte B. ist schuldig
  - des mehrfachen Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.
  
3. a) Der Beschuldigte A. wird bestraft mit 3  $\frac{3}{4}$  Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 446 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind.  
  
b) Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben.
  
4. a) Der Beschuldigte B. wird bestraft mit 3 Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 568 Tage durch Untersuchungshaft sowie durch vorzeitigen Strafantritt erstanden sind.  
  
b) Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 18 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (18 Monate, abzüglich 568 Tage, die durch Untersuchungshaft und durch vorzeitigen Strafantritt erstanden sind), wird die Freiheitsstrafe vollzogen.

- c) Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl vom 28. September 2010 von der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland ausgefallten Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu Fr. 100.-- (entspricht Fr. 2'500.--) wird widerrufen. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.
5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 19. August 2011 beschlagnahmten Gegenstände (1 Mobiltelefon Marke Sony Ericsson, S500i, schwarz, IMEI-Nr. ...; 1 Mobiltelefon Marke Nokia, 1800, schwarz, IMEI-Nr. ... und 1 Mobiltelefonladegerät Nokia, schwarz; Kasse BGZ) werden dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ nach Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben.
6. Die Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ werden mit ihren Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
7. Die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ werden solidarisch verpflichtet, den Privatklägern C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ je Fr. 1'000.-- zuzüglich 5 % Zins ab 6. Dezember 2010 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
8. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
- |     |           |  |
|-----|-----------|--|
| Fr. | 5'000.--  | ; die weiteren Auslagen betragen:                                |
| Fr. | 3'000.--  | Gebühr Anklagebehörde  |
| Fr. |           | Kanzleikosten  |
| Fr. | 1'026.95  | Auslagen Untersuchung  |
| Fr. | 5'036.80  | Auslagen ausserkantonale Untersuchung                            |
| Fr. | 25'372.45 | amtliche Verteidigung Beschuldigter 1 (RA X._____)               |
| Fr. | 7'533.80  | amtliche Verteidigung Beschuldigter 2 (RA Y._____)               |
| Fr. | 10'005.80 | amtliche Verteidigung Beschuldigter 2 (RA Z._____)               |
| Fr. |           | Kosten unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft (ausstehend) |

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

9. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zu 3/5 und dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ zu 2/5 auferlegt.
10. Die Kosten der jeweiligen amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
11. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ werden auf die Gerichtskasse genommen.

#### **Berufungsanträge:**

- a) Der Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ :  
(Urk. 161 S. 2 f. [Prozess Nr.120466])
  1. Es sei der Beschuldigte wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte sowie einfacher Körperverletzung zum Nachteil von E.\_\_\_\_\_ schuldig zu sprechen und mit einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen à Fr. 50.00 zu bestrafen. Die Probezeit sei auf zwei Jahre festzusetzen.
  2. Von den restlichen Vorwürfen gemäss Urteil der Vorinstanz vom 26. Juni 2012 sei der Beschuldigte freizusprechen.
  3. Der Beschuldigte sei umgehend aus dem vorzeitigen Strafvollzug zu entlassen.
  4. Die Schadenersatz und Genugtuungsbegehren der Eheleute C.\_\_\_\_\_/D.\_\_\_\_\_ seien abzuweisen bzw. auch bezüglich Genugtuung auf den Zivilprozessweg zu verweisen.
  5. Der Beschuldigte sei für die erstandene Haft seit dem 8. April 2011 angemessen zu entschädigen.

6. Die Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens seien dem Beschuldigten zu  $\frac{1}{4}$  aufzuerlegen, jedoch aufgrund offensichtlicher Uneinbringlichkeit definitiv abzuschreiben.

Eventualtiter:

7. Das vorinstanzliche Urteil sei bezüglich Schuldspruch zu bestätigen und der Beschuldigte sei mit einer teilbedingten Strafe von 36 Monaten zu bestrafen (unter Anrechnung der seit 8. April 2011 erstandenen Haft.)

b) Der Staatsanwaltschaft:

(Prot. II S. 13)

1. Das vorinstanzliche Urteil sei betreffend den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ mit Ausnahme der Strafe zu bestätigen.
2. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 4  $\frac{1}{2}$  Jahren zu bestrafen.

c) Der Privatklägerschaft D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_:

(Urk. 164 S. 1 [Prozess Nr. 120466])

1. Die Berufung des Beschuldigten sei vollumfänglich abzuweisen.
2. Unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschuldigten.

**Erwägungen:**

**1. Prozessverlauf**

**1.1.** Der Verlauf des Verfahrens bis zum vorinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem Entscheid vom 9. Oktober 2012 (Urk. 139 S. 6 ff.).

**1.2.** Mit dem vorstehend aufgeführten Urteil sprach die Vorinstanz den Beschuldigten am 26. Juni 2012 des mehrfachen Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der Gewalt und Drohung gegen Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1

StGB sowie der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig und bestrafte ihn mit 3  $\frac{3}{4}$  Jahren Freiheitsstrafe, unter Anrechnung von 446 Tagen Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Die Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ wurden mit ihren Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wurde (mit dem Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_) solidarisch verpflichtet, den Privatklägern C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ je Fr. 1'000.-- zuzüglich 5 % Zins ab 6. Dezember 2010 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurden die Genugtuungsbegehren abgewiesen. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens wurden dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zu 3/5 (und dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ zu 2/5) auferlegt, unter Vorbehalt des Nachforderungsrechts des Staates. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ nahm die Vorinstanz auf die Gerichtskasse (Urk. 139 S, 65 ff.).

**1.3.** Mit Eingabe vom 6. Juli 2012 liess der Beschuldigte gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 37) fristgerecht Berufung anmelden (Urk. 132). Nach Zustellung des begründeten Urteils am 7. September 2012 (Urk. 134/3) folgte am 27. September 2012 die Berufungserklärung des Beschuldigten, mit welcher er das gesamte vorinstanzliche Urteil anfocht, mit Ausnahme des Schuldspruchs wegen einfacher Körperverletzung (Urk. 140). Auf entsprechende Verfügung hin (Urk. 147) erklärte die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich mit Eingabe vom 16. November 2012 Anschlussberufung, welche auf die Sanktion beschränkt wurde. Gleichzeitig wurde Bestrafung des Beschuldigten mit 4  $\frac{1}{2}$  Jahren Freiheitsstrafe beantragt (Urk. 149). Mit Eingabe vom 20. November 2012 teilte der Geschädigte E.\_\_\_\_\_ Verzicht auf Anschlussberufung mit (Urk. 150). Weitere Erklärungen zu Berufungen resp. Anschlussberufungen liegen nicht vor.

**1.4.** Unter dem 8. Oktober 2012 stellte die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich dem Obergericht das Schreiben des Instituts für Rechtsmedizin, Forensische Pharmakologie & Toxikologie, vom 5. Oktober 2012 und den Bericht über die Chemisch-toxikologische Untersuchungen vom 5. Oktober 2012 zu (Urk. 142-143). Diese Unterlagen wurden den Verfahrensbeteiligten am 14. Dezember 2012 zugestellt (Urk. 152).

**1.5.** Zu Beginn der heutigen Berufungsverhandlung, zu welcher der Beschuldigte, sein Verteidiger, der Staatsanwalt sowie der Vertreter der Privatkläger C.\_\_\_\_\_/D.\_\_\_\_ erschienen sind, verzichteten die Genannten auf Beweisanträge. Die Verhandlung fand gleichzeitig mit dem Berufungsverfahren gegen F.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_ (SB120467) statt. An der Berufungsverhandlung wurden nebst den Beschuldigten zwei weitere Personen befragt. Vorfragen waren nicht zu entscheiden. Das vorliegende Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 30 ff.).

## **2. Prozessuales**

### **2.1. Umfang der Berufung**

**2.1.1.** Der Mitbeschuldigte B.\_\_\_\_ hat wie vorgehend erwähnt auf eine Berufung verzichtet. Vorweg ist daher festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil, soweit es den Beschuldigten B.\_\_\_\_ betrifft, in Rechtskraft erwachsen ist.

**2.1.2.** Der Beschuldigte anerkennt die Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB und wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB (Dispositivziffer 1. Lemma 2 und 3). Nicht angefochten sind ferner Dispositivziffer 5 (Beschlagnahmungen), Dispositivziffer 6 (Verweis der Schadenersatzbegehren der Privatkläger C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ auf den Weg des Zivilprozesses) und Dispositivziffer 7 betreffend Abweisung des Mehrbetrags des Genugtuungsbegehrens. Betreffend die Kosten ist die Kostenfestsetzung (Dispositivziffer 8) und die Regelung der Übernahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft auf die Gerichtskasse (Dispositiv Ziffern 10 und 11) anerkannt. Diese Teile des Urteils sind folglich in Rechtskraft erwachsen (Art. 399 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 402 und 437 StPO), was vorab festzustellen ist.

Angefochten und zu überprüfen sind indessen die Schuldsprüche wegen mehrfachen Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Dispositivziffer 1, Lemmata 1), die Sanktion (Dispositivziffer 3) die Zusprechung von Genugtuung

an die Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ (Dispositivziffer 7) und die Kostenverlegung (Dispositivziffern 9).

### **3. Sachverhalte**

#### **3.1. Beweiswürdigung**

**3.1.1.** Die Vorinstanz hat die massgebenden Regeln der Beweiswürdigung in ihrem Entscheid soweit erforderlich dargestellt, es kann – mit nachfolgender Ausnahme – darauf verwiesen werden (Urk. 139 S. 8 f., Art. 82 Abs. 4 StPO).

Die Ausführungen zur allgemeinen Glaubwürdigkeit von Aussagenden sind nicht in jeder Hinsicht zutreffend. Denn alleine aus der prozessualen Stellung können keine Schlüsse auf die Glaubwürdigkeit einer Person gezogen werden. So trifft es insbesondere nicht zu, dass die prozessuale Stellung eines Zeugen diesem erhöhte Glaubwürdigkeit verleiht (Urk. 139 S. 10). Der allgemeinen Glaubwürdigkeit eines Zeugen (respektive einer einvernommenen Person) im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kommt kaum mehr relevante Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage (BGE 6B\_692/2011 vom 9. Februar 2012, E. 1.4; BGE 133 I 33 E. 4.3, je mit Hinweisen). Vorliegend geht aus den Akten nichts hervor, was die Glaubwürdigkeit einer der einvernommenen Personen entscheidend beeinträchtigen würde.

#### **3.2. Raub vom 6. Dezember 2010 (HD)**

**3.2.1.** Der Beschuldigte hat anerkannt, am 6. Dezember 2010 zusammen mit B.\_\_\_\_\_ und einem Unbekannten unter einem Vorwand in die Wohnung der Privatkläger C.\_\_\_\_\_/D.\_\_\_\_\_ an der ... [Adresse] in H.\_\_\_\_\_ eingedrungen zu sein. Es sei aber nicht um Geld, sondern um „Gras“, Marihuana gegangen, Geld sei keines genommen worden (HD Urk. 6/2 S. 5 ff., Urk. 6/5 S. 4 f., Urk. 88 S. 3).

Damit ist zu prüfen, ob die Eindringlinge – wie in der Anklageschrift aufgeführt – ein Elektroschockgerät und einen Metallstab mit sich führten, das Elektroschock-

gerät gegen D.\_\_\_\_\_ einsetzten und diese schliesslich zwangen, Fr. 5'000.-- auszuhändigen (Urk. 36 S. 3).

**3.2.2.** Die Vorinstanz hat die in Frage kommenden Beweismittel in ihrem Entscheid vollzählig aufgeführt und die Aussagen der Beteiligten zutreffend zusammengefasst. Es kann zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verwiesen werden (Urk. 139 S. 11-21, Art. 82 Abs. 4 StPO).

Sodann hat die Vorinstanz die vorhandenen Beweismittel eingehend und überzeugend gewürdigt, es kann auch darauf verwiesen werden (a.a.O. S. 21-26, Art. 82 Abs. 4 StPO). Die nachfolgenden Erwägungen verstehen sich lediglich als Verdeutlichungen.

Vorab ist festzuhalten, dass die Aussagen von I.\_\_\_\_\_ gegen den Beschuldigten nicht verwendet werden können. Zwar fand bei der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich eine Konfrontation mit den übrigen Beteiligten statt (HD Urk. 8/8). Allerdings wurde I.\_\_\_\_\_ dabei einzig gefragt, ob sie insgesamt etwas zu sagen habe, worauf die Antwort folgte: „Ich habe kein Geld bekommen. Sonst habe ich nichts dazu zu sagen.“ (a.a.O. S. 3). Sie wurde vom befragenden Staatsanwalt weder gefragt, ob die früheren Aussagen (HD 8/1-6) der Wahrheit entsprächen noch wurde auf irgendwelche Details Bezug genommen, geschweige denn wurden die in den einzelnen Einvernahmen zu findenden Widersprüche thematisiert. Eine eigentliche Konfrontationseinvernahme kann darin trotz entsprechendem Titel nicht erkannt werden. Dass der Verteidiger des Beschuldigten einige Ergänzungsfragen stellte (a.a.O. S. 4 f.), macht dies auch nicht besser, waren diese doch nicht auf die Behebung von Widersprüchen, sondern auf eine Entlastung des Beschuldigten ausgerichtet. Entgegen der Vorinstanz (vgl. Urk. 139 S. 25) können somit die Einvernahmen mit I.\_\_\_\_\_ nicht zu Ungunsten des Beschuldigten herangezogen werden.

Es ist zwar zutreffend, wie die Vorinstanz ausführt (a.a.O. S. 21 f.), dass auf Grund der Aussagen der Privatkläger unklar geblieben ist, wer von ihnen zu welchem Zeitpunkt sich in welchem Zimmer aufhielt. Allerdings verwundert dies angesichts der Überzahl der Eindringlinge und der mitgeführten und auch

eingesetzten Gegenstände nicht. D.\_\_\_\_\_ sagte durchaus glaubhaft aus, sie habe vor Angst geschrien, als sie die drei Männer gesehen habe (HD Urk. 10/4 S. 2, Urk. 10/7 S. 4). C.\_\_\_\_\_ erklärte, er sei unter Schock gestanden, habe am ganzen Körper gezittert und habe nicht mehr stehen können, er habe gezittert, unter Panik gelitten und geweint (HD Urk. 10/2 S. 8, Urk. 10/3 S. 11). Unter diesen Umständen ist durchaus nachvollziehbar, dass sich die beiden Privatkläger nicht an alle Details erinnern konnten und es allenfalls voneinander abweichende Schilderungen bezüglich des Geschehens in der Wohnung gab.

Grosse Zweifel hatte die Vorinstanz hinsichtlich des genauen Betrages, den die Privatkläger in ihrer Wohnung aufbewahrten und den die Täter mitgenommen haben sollen (Urk. 139 S. 22 ff.). In der Tat sind die Angaben der Privatkläger dazu nicht ganz einheitlich und teilweise widersprüchlich. Allerdings stimmen deren Aussagen mit jenen des Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_ in etwa überein, wonach insgesamt ca. Fr. 5'000.-- erbeutet worden seien (HD Urk. 7/6 S. 9, Urk. 7/9 S. 2 f., Urk. 89 S. 5 f.). Werden diese Aussagen gemeinsam betrachtet, kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Täter in der Wohnung der Privatkläger insgesamt rund Fr. 5'000.-- erbeuteten: Dabei kann offen bleiben, woher das Geld der Privatkläger stammte. Indizien, dass es nicht in deren Eigentum stand, sind nicht vorhanden.

Zur Verwendung des Elektroschockgerätes und der Eisenstange kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 139 S. 24 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Dass das Elektroschockgerät gegen die Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ eingesetzt wurde, ergibt sich anschaulich und überzeugend aus den Aussagen des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ („Ich sah die Blitze“ HD Urk. 10/2 S. 2, Urk. 10/8 S. 4).

Gemäss den Aussagen des Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_ hatten der Unbekannte „...“ und der dritte Mann (mithin der Beschuldigte) einen Elektroschocker und eine Eisenstange bei sich. Diese Mittel seien aber nicht eingesetzt worden (HD Urk. 7/6 S. 9, Urk. 7/10 S. 3 f.). Die von der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_/D.\_\_\_\_\_ deponierten Angaben stimmen damit überein (HD Urk. 10/7 S. 4). Gemäss den Aussagen des Beschuldigten soll der Mitbeschuldigte B.\_\_\_\_\_ einen Schlagstock dabei ge-

habt haben (HD Urk. 6/2 S. 7). Anlässlich der Berufungsverhandlung sagte der Beschuldigte aus, er selber habe keinen Gegenstand wie Elektroschockgerät oder Metallstab dabei gehabt. Er vermute, dass seine Begleiter einen solchen Gegenstand dabei gehabt hätten, aber er könne es nicht sagen. Er wisse, dass B. \_\_\_\_\_ immer einen Schlagstock dabei habe, da er in einer Autogarage arbeite. Er glaube, er habe einen Ausweis für den Schlagstock. Die Gegenstände seien mitgenommen worden, um D. \_\_\_\_\_ Angst einzujagen. Sie hätten nicht gewusst, dass sich seine Frau auch in der Wohnung befinde (Urk. 160 S. 5). Auf die Frage, ob mit dem Elektroschockgerät oder dem Metallstab auf Herr oder Frau C. \_\_\_\_\_/D. \_\_\_\_\_ eingewirkt worden sei, erklärte er, er selber habe dies nicht gemacht. Er sei mit B. \_\_\_\_\_ in einem Zimmer mit Herr D. \_\_\_\_\_ gewesen und J. \_\_\_\_\_ sei in der Stube mit Frau C. \_\_\_\_\_ gewesen. Es könne sein, dass die Gegenstände gegen Frau C. \_\_\_\_\_ eingesetzt worden seien, aber er glaube das nicht. Sie seien nur zwei bis drei Minuten in der Wohnung gewesen, da sie gewusst hätten, wo sich das Gras befinde (Urk. 160 S. 6).

Aus all dem kann geschlossen werden, dass der Beschuldigte zumindest Kenntnis davon hatte, dass einer der beiden Mittäter eine Eisenstange und/oder ein Elektroschockgerät bei sich hatte.

Letztlich ist auch erstellt, dass der Beschuldigte von allem Anfang an wusste, dass neben allfällig aufzufindenden Betäubungsmitteln auch Bargeld erhältlich gemacht werden sollte.

Der Verteidiger erachtet die Aussagen von B. \_\_\_\_\_ als unglaubhaft. Dieser habe in der Untersuchung auf Intervention seines damaligen Verteidigers nur portionchenweise Zugaben gemacht und das zu Protokoll gegeben, was gemäss seiner Vorstellung von den Untersuchungsbehörden habe gehört werden wollen (Urk. 161 S. 6). Es ist richtig, dass B. \_\_\_\_\_ zu Beginn der Untersuchung jede Beteiligung an einer Straftat zum Nachteil der Eheleute C. \_\_\_\_\_/D. \_\_\_\_\_ abgestritten hat (Urk. HD 7/1-7/5). Eine Analyse des Aussageverhaltens im Verlauf der Untersuchung zeigt jedoch, dass er sich unter dem Druck der zunehmend belastenden Beweislage, mit welcher er konfrontiert wurde, und allenfalls auch unter Mitwirkung seines neuen Verteidigers entschied, die Karten auf den Tisch zu le-

gen. Dass B.\_\_\_\_\_ anfänglich jegliche Beteiligung bestritt und erst im Verlaufe der Untersuchung ein Geständnis ablegte, ist nicht als grundsätzlich widersprüchliches und unglaubhaftes Aussageverhalten zu würdigen. Dies gilt auch in Bezug auf die Aussage, dass sie rund Fr. 5'000.-- erbeutet hätten. Auf diese Aussage ist abzustellen. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb er eingestehen sollte, dass sie Geld geraubt hätten, wenn dies nicht stimmt. Im Übrigen stimmt dieser Betrag – wie vorgehend ausgeführt – in etwa mit der Angabe der Privatkläger C.\_\_\_\_\_/D.\_\_\_\_\_ überein. Auch ist nicht davon auszugehen, dass B.\_\_\_\_\_ eine höhere als die tatsächliche Deliktssumme eingestehen würde. Dass er erst vor Vorinstanz zugab, sie hätten neben Geld auch Gras mitgenommen, lässt seine Aussagen in Bezug auf den Bargeldbetrag nicht unglaubhaft erscheinen. Auch der Einwand der Verteidigung, B.\_\_\_\_\_ sei auf deutsch einvernommen worden, weshalb nicht klar sei, was dieser überhaupt verstanden habe (Urk. 161 S. 8), stösst die Glaubhaftigkeit der Aussagen von B.\_\_\_\_\_ nicht um. B.\_\_\_\_\_ bestätigte anlässlich der Hauptverhandlung in Anwesenheit seines Verteidigers und eines Dolmetschers die Richtigkeit seiner bisherigen Aussagen. Im Übrigen ist festzuhalten, dass nirgends aus den Akten hervorgeht, dass dem Beschuldigten von Seiten des Staatsanwaltes für den Fall eines Geständnisses eine frühere Haftentlassung versprochen wurde. Dies wurde heute auch von Seiten des Verteidigers bestätigt.

Auch dass die Privatkläger C.\_\_\_\_\_/D.\_\_\_\_\_ immer aussagten, es sei nur Geld und nicht auch Marihuana gestohlen worden, was den Aussagen von B.\_\_\_\_\_ und letztendlich auch denjenigen des Beschuldigten widerspricht, spricht nicht grundsätzlich gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatkläger C.\_\_\_\_\_/D.\_\_\_\_\_. Dass die Privatkläger C.\_\_\_\_\_/D.\_\_\_\_\_ verschwiegen, dass auch Marihuana gestohlen bzw. geraubt wurde, lässt sich nachvollziehbar damit begründen, dass sie sich nicht selber einer Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz belasten wollten. Im Kerngehalt der Aussagen war immer die Rede von Geld, und zwar von einem Bargeldbetrag von zirka Fr. 5'000.--. Dem Vertreter der Privatkläger C.\_\_\_\_\_/D.\_\_\_\_\_ ist zudem beizupflichten, dass den Aussagen von I.\_\_\_\_\_ kaum Aussagekraft zukommt. Dass nie die Rede von Geld gewesen sein soll, berichtet sie nur vom Hören sagen.

Das Fazit der Vorinstanz (Urk. 139 S. 26 f.) kann somit mit nachfolgender Einschränkung übernommen werden. Der nachgewiesene Deliktsbetrag ist keineswegs so ungewiss, wie es die Vorinstanz darstellt. Es muss als nachgewiesen erachtet werden, dass sich der Bargeldbetrag auf rund Fr. 5'000.-- belief. Im Übrigen ist der angeklagte Sachverhalt bezüglich dem Beschuldigten insofern erstellt, als dieser im Wissen darum, dass unter Anwendung resp. Androhung von Gewalt nicht nur Drogen, sondern auch Bargeld behändigt werden sollte, zusammen mit zwei Mittätern unter einem Vorwand in die Wohnung der Privatkläger eindrang. Dort wurden die Privatkläger von zwei der Eindringlingen mit einem Elektroschockgerät und einer Eisenstange zumindest bedroht, worauf D.\_\_\_\_\_ schliesslich unter dem Eindruck der gegen sie und den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ gerichteten Drohungen den Eindringlingen einen Bargeldbetrag von rund Fr. 5'000.-- aushändigte. Dieser Betrag wurde anschliessend (zumindest) unter den drei Tätern aufgeteilt. Der Beschuldigte handelte dabei bezüglich der erwähnten Handlungen mit Wissen und Willen.

### **3.3. Raub vom 28. Juni 2010 (ND 1)**

Auf die Erwägungen der Vorinstanz zum Sachverhalt und zu den Aussagen des Beschuldigten, jenen des Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_, des Geschädigten K.\_\_\_\_\_ und des Zeugen L.\_\_\_\_\_ kann ohne Einschränkungen verwiesen werden (Urk. 139 S. 27-34, Art. 82 Abs. 4 StPO).

Die Würdigung der Beweismittel durch die Vorinstanz ist zutreffend (a.a.O. S. 34-36, Art. 82 Abs. 4 StPO). Zu den Aussagen des „Alibizeugen“ L.\_\_\_\_\_ ist zu ergänzen, dass dessen Aussagen schon deswegen unglaubhaft erscheinen, weil er zunächst ausgesagt hatte, er wisse nicht, ob der Beschuldigte in der fraglichen Nacht vom 28. auf den 29. Juni 2010 frei gehabt habe oder ob er gearbeitet habe (ND 1 Urk. 9/1 S. 3), er sich dann aber darauf versteifte, der Beschuldigte habe in der Nacht vom 28. auf den 29. Juni 2010 eine Garage bewacht. Er habe ihn persönlich zwischen 00.00 – 03.00 Uhr kontrolliert (a.a.O. S. 4). Dann folgte aber wieder die Aussage, er wisse nicht, ob der Beschuldigte damals gearbeitet habe oder nicht (a.a.O. S. 4 f.). L.\_\_\_\_\_ wurde schliesslich auch mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Dezember 2012 im Zusam-

menhang mit dem "Alibi" zugunsten des Beschuldigten wegen falschen Zeugnisses im Sinne von Art. 307 Abs. 1 StGB rechtskräftig verurteilt (Urk. 163). Weiter bestätigte die N.\_\_\_\_\_ AG, dass für die fragliche Nacht gar kein Bewachungsauftrag bestand (ND 1 Urk. 9/5). Dass er nicht bei der Firma M.\_\_\_\_\_ gearbeitet hat, ist somit erstellt. Der Beschuldigte gab aber weitere zwei mögliche Arbeitsorte für den besagten Abend an. Ob er an jenen Orten gearbeitet hat, ist jedoch nicht aktenkundig.

Seitens der Verteidigung wird eingewendet, die Signalementsangabe des Privatklägers K.\_\_\_\_\_ treffe nicht auf den Beschuldigten zu (Urk. 161 S. 10 f.). Richtig ist zwar, dass die Differenz der Grössenangabe zur tatsächlichen Grösse des Beschuldigten auffällt. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass sich der Privatkläger in einer schwierigen Situation befand, er war unter Druck, im Stress und wurde heftig bedrängt. Dass in einer solchen Ausnahmesituation die Signalemente der Täter nicht exakt aufgenommen werden können, ist nachvollziehbar. Zudem wurde der Privatkläger in das Auto gestossen und lag anschliessend im Auto auf der Rückbank (vgl. Aussagen ND 1 Urk. 8/1 S. 3). In dieser Position ist es schwierig, die Grösse einer Person, welche vor dem Auto steht, einzuschätzen. Der Privatkläger sah die drei Personen nur kurz, als sie auf ihn zu rannten. Danach lag er im Auto. Auch ändert die Grössenangabe des Privatklägers insbesondere nichts an seinen glaubhaften Aussagen zum Kerngeschehen und vor allem auch nicht daran, dass die Beteiligung des Beschuldigten aufgrund der glaubhaften Aussagen von B.\_\_\_\_\_ aufgefliegen ist. Die Aussagen des Privatklägers K.\_\_\_\_\_ stehen den Aussagen von B.\_\_\_\_\_ nicht entgegen.

Der Sachverhalt ist daher auf Grund der klaren Aussagen des Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_ (ND 1 Urk. 6/2, Urk. 7/1, Urk. 7/3 S. 5 ff., Urk. 89 S. 4 f.) und des Privatklägers K.\_\_\_\_\_ ohne Zweifel nachgewiesen.

#### **4. Rechtliche Würdigung**

##### **4.1. Raub**

Die von der Vorinstanz vorgenommene rechtliche Würdigung ist in jeder Hinsicht zutreffend (Urk. 139 S. 46 f., Art. 82 Abs. 4 StPO), Ergänzungen erübrigen sich.

Auch der Verteidiger beantragt eventualiter im Fall eines Schuldspruch eine Verurteilung gemäss Schuldspruch der Vorinstanz (Urk. 161 S. 3). Demgemäss ist der Beschuldigte des mehrfachen Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

## **5. Sanktion**

**5.1.** Die Vorinstanz hat den Strafrahmen grundsätzlich richtig eruiert, es kann vorab – mit einer Ausnahme – auf diese Erwägungen verwiesen werden (Urk. 139 S. 49, Art. 82 Abs. 4 StPO).

Wenn im vorinstanzlichen Entscheid ausgeführt wird, es sei aufgrund der mehrfachen Tatbegehung und der Deliktsmehrheit von einem sich bis 15 Jahre erstreckenden Rahmen auszugehen (Urk. 139 S. 49), so ist das zwar nicht falsch, ruft aber nach einer Ergänzung (welche die Vorinstanz in der Folge dann gleich selber vorgenommen hat: a.a.O. S. 50): Der ordentliche Strafrahmen (in casu 180 Tagessätze Geldstrafe bis zehn Jahre Freiheitsstrafe) ist bei Strafschärfungsgründen nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Vorliegend sind keine solchen Gründe ersichtlich. Somit bleibt es beim ordentlichen oberen Strafrahmen von 10 Jahren Freiheitsstrafe.

**5.2.** Ferner hat die Vorinstanz die massgeblichen Regeln der Strafzumessung korrekt dargestellt, es kann auch darauf verwiesen werden (Urk. 139 S. 50 f., Art. 82 Abs. 4 StPO; vgl. dazu auch die neueren Entscheide des Bundesgerichts: BGE 136 IV 55 E.5.4.; Entscheide des Bundesgerichts 6B\_323/2010 vom 23. Juni 2010 E. 2, 6B\_865/2009 vom 25. März 2010 und 6B\_238/2009 vom 8. März 2010, je mit Hinweisen).

**5.3.** Die Vorinstanz hat die objektiven Elemente der Tatschwere bezüglich der zwei Raubtaten korrekt aufgeführt (Urk. 139 S. 51 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Anders zu gewichten ist indessen, dass vorliegend beim Raub vom 6. Dezember 2010 nicht von einem geringen Deliktsbetrag gesprochen werden kann, ist doch von

einem Betrag von rund Fr. 5'000.-- auszugehen. Eine latenten Gewaltbereitschaft, die auch dem Beschuldigten anzulasten ist, realisierte sich – wenngleich auf einer noch vergleichsweise tiefen Ebene. Diese Gewaltbereitschaft hatte sich denn auch schon beim Raub vom 28. Juni 2010 gezeigt. Bei beiden Raubvorfällen ist von einem ruppigen Vorgehen auszugehen; der Raub vom 28. Juni 2010 war zudem geplant und von einer gewissen Raffinesse.

Zur subjektiven Tatschwere hat die Vorinstanz das Nötige ausgeführt, es kann vollumfänglich darauf verwiesen werden (Urk. 139 S. 52 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Beizufügen bleibt, dass die subjektiven Elemente die objektive Tatschwere keineswegs relativieren.

Wenn die Vorinstanz zur Würdigung gelangte, die objektive und subjektive Tatschwere wiege nicht mehr leicht, so kann dem uneingeschränkt beigepflichtet werden. Zu berücksichtigen ist erschwerend, dass es sich um zwei Raubtaten handelt.

Die von der Vorinstanz zu Grunde gelegte hypothetische Einsatzstrafe von rund 3  $\frac{3}{4}$  Jahren Freiheitsstrafe (Urk. 139 S. 54) trägt allen massgebenden Faktoren Rechnung und ist zu übernehmen.

**5.4.** Die objektive und subjektive Tatschwere hinsichtlich der Gewalt und Drohung gegen Beamte und (einfacher) Körperverletzung wurde von der Vorinstanz zutreffend als nicht mehr leicht ermittelt, es kann auf diese Erwägungen verwiesen werden (Urk. 139 S. 57, Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte wollte ein Beweismittel vernichten und hatte keinen Anlass, den Polizeibeamten derart heftig zu beißen. Er handelte aus nichtigem Anlass. Zudem war die Polizei aufgrund des Verhaltens des Beschuldigten zum Eingreifen gezwungen. Dass der Beschuldigte bezüglich der Körperverletzung mit Eventualvorsatz handelte, wirkt sich nur leicht strafreduzierend aus. Für sich alleine betrachtet, hätten die beiden Delikte mit einer (hypothetischen) Einsatzstrafe von rund 9 Monaten sanktioniert werden müssen.

**5.5.** In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB ergibt sich eine (immer noch hypothetische) Strafe von rund 4  $\frac{1}{4}$  Jahren Freiheitsstrafe.

**5.6.** Die Täterkomponenten wurden von der Vorinstanz richtig dargestellt, es kann vorab darauf verwiesen werden (Urk. 139 S. 54 ff., Art. 82 Abs. 4 StPO).

Zu den persönlichen Verhältnissen hat der Beschuldigte heute ergänzt, ihm sei von einem Bekannten für die Zeit nach der Haftentlassung eine Arbeit angeboten worden (Urk.160 S. 2 und Urk. 162).

Es bleibt somit dabei, dass sich aus den persönlichen Verhältnissen keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten lassen.

Beizupflichten ist der Vorinstanz auch darin, dass die marginalen Teilgeständnisse des Beschuldigten nur leicht strafreduzierend zu gewichten sind (Urk. 139 S. 56, Art. 82 Abs. 4 StPO). Auch das heutige Geständnis betreffend Gewalt und Drohung gegen Beamte bzw. das Akzeptieren des vorinstanzlichen Schuldspruchs ändert daran nichts, da dieses in einem derart späten Verfahrensstadium erfolgte, als es noch strafreduzierend berücksichtigt werden könnte (Urteil des Bundesgerichts vom 19. April 2012, 6B\_24/2012, E. 2.4.4.). Reue und Einsicht lässt der Beschuldigte nicht erkennen. Aus der Vorstrafenlosigkeit lässt sich nichts zu Gunsten des Beschuldigten ableiten.

Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten leicht strafreduzierend aus.

**5.7.** Tat- und täterunabhängige Faktoren, welche die Strafzumessung beeinflussen würden, sind vorliegend nicht vorhanden.

**5.8.** Es resultiert insgesamt eine Freiheitsstrafe 3  $\frac{3}{4}$  Jahren.

**5.9.** Der Anrechnung von 742 Tagen erstandener Haft steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

**6.** Strafvollzug

Wie die Vorinstanz korrekt ausführte (Urk. 139 S. 62; Art. 82 Abs. 4 StPO), kommt bei dieser Strafhöhe einzig ein unbedingter Strafvollzug in Frage. Die Freiheitsstrafe ist daher zu vollziehen.

## 7. Zivilansprüche

Die Grundsätze für die Gutheissung eines Anspruchs auf Genugtuung wurden von der Vorinstanz richtig dargestellt, es kann darauf verwiesen werden. Sodann besteht kein Anlass, von den wohlbegründeten Erwägungen abzuweichen, mit welchen sie die zu leistenden Genugtuung auf je Fr. 1'000.-- festsetzte (Urk. 139 S. 63, Art. 82 Abs. 4 StPO). Demgemäss ist der Beschuldigte auch heute – solidarisch mit B.\_\_\_\_\_ – zu verpflichten, den Privatklägern D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ eine Genugtuung von je Fr. 1'000.-- nebst 5 % Zins seit dem 6. Dezember 2010 zu bezahlen.

## 8. Kosten- und Entschädigungsfolgen

### 8.1. Kosten Untersuchung und erst- und zweitinstanzliches Gerichtsverfahren

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenverlegung (Ziffern 9) zu bestätigen.

Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen vollumfänglich. Die Staatsanwaltschaft unterliegt ihrerseits mit dem Antrag auf eine höhere Strafe. Angesichts der Anteile am Obsiegen/Unterliegen erscheint eine Kostenaufgabe an den Beschuldigten im Umfange von drei Vierteln als gerechtfertigt (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Dem Beschuldigten sind somit die Kosten des Berufungsverfahrens – ausgenommen die Kosten der amtlichen Verteidigung – zu drei Vierteln aufzuerlegen. Ein Viertel der Kosten ist auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht für drei Viertel der Kosten der amtlichen Verteidigung nach Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

## 8.2. Entschädigung Privatkläger

Der Rechtsvertreter der Privatkläger C.\_\_\_\_\_/D.\_\_\_\_\_ führte aus, er amte im Berufungsverfahren nicht mehr als unentgeltlicher Rechtsbeistand, da sich die Privatkläger nun in besseren finanziellen Verhältnissen befinden würden (Prot. II S. 23). Er reicht betreffend seine Aufwendungen eine Honorarnote ins Recht (Urk. 165).

Die Privatkläger obsiegen vollumfänglich. Der Beschuldigte ist daher zu verpflichten, den Privatkägern C.\_\_\_\_\_/D.\_\_\_\_\_ für anwaltliche Vertretung eine Entschädigung gemäss der eingereichten Honorarnote zu bezahlen, mit Ausnahme des geltend gemachten Aufwands von Fr. 150.-- für "Fallabschluss". Dazu kommt weiter der Aufwand für die heutige Berufungsverhandlung (9 Stunden à Fr. 200.-- und Barauslagen im Betrag von Fr. 31.--). Der Beschuldigte ist daher zu verpflichten, den Privatkägern C.\_\_\_\_\_/D.\_\_\_\_\_ für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von total Fr. 3'975.50 (inklusive 8% Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

### **Es wird beschlossen:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 26. Juni 2012, soweit es den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ betrifft, in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 26. Juni 2012, soweit es den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ betrifft, wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

### **"Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig
  - (...),
  - der Gewalt und Drohung gegen Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB) sowie

- *der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.*
2. (...)
3. a) (...).  
b) (...).
4. (...)
5. *Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 19. August 2011 beschlagnahmten Gegenstände (1 Mobiltelefon Marke Sony Ericsson, S500i, schwarz, IMEI-Nr. ...; 1 Mobiltelefon Marke Nokia, 1800, schwarz, IMEI-Nr. ... und 1 Mobiltelefonladegerät Nokia, schwarz; Kasse BGZ) werden dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ nach Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben.*
6. *Die Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ werden mit ihren Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.*
7. (...). *Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.*
8. *Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:*
- |            |                  |   |
|------------|------------------|---|
| <i>Fr.</i> | <i>5'000.--</i>  | <i>; die weiteren Auslagen betragen:</i>                                |
| <i>Fr.</i> | <i>3'000.--</i>  | <i>Gebühr Anklagebehörde</i>  |
| <i>Fr.</i> |                  | <i>Kanzleikosten</i>  |
| <i>Fr.</i> | <i>1'026.95</i>  | <i>Auslagen Untersuchung</i>  |
| <i>Fr.</i> | <i>5'036.80</i>  | <i>Auslagen ausserkantonale Untersuchung</i>                            |
| <i>Fr.</i> | <i>25'372.45</i> | <i>amtliche Verteidigung Beschuldigter 1 (RA X._____)</i>               |
| <i>Fr.</i> | <i>7'533.80</i>  | <i>amtliche Verteidigung Beschuldigter 2 (RA Y._____)</i>               |
| <i>Fr.</i> | <i>10'005.80</i> | <i>amtliche Verteidigung Beschuldigter 2 (RA Z._____)</i>               |
| <i>Fr.</i> |                  | <i>Kosten unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft (ausstehend)</i> |
- Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.*

9. *Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden (...) und dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ zu 2/5 auferlegt.*
  10. *Die Kosten der jeweiligen amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.*
  11. *Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ werden auf die Gerichtskasse genommen."*
3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte **A.\_\_\_\_\_** ist zudem schuldig des mehrfachen Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit 3  $\frac{3}{4}$  Jahren Freiheitsstrafe, wovon 742 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind.
3. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird – solidarisch mit B.\_\_\_\_\_ – verpflichtet, den Privatklägern D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ je Fr. 1'000.-- zuzüglich 5% Zins ab 6. Dezember 2010 als Genugtuung zu bezahlen.
4. Die erstinstanzliche Kostenverlegung (Ziff. 9) wird bestätigt.
5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 3'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 11'492.15 amtliche Verteidigung
6. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu 3/4 auferlegt und zu 1/4 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. **Die**

**Rückzahlungspflicht für 3/4 der Kosten der amtlichen Verteidigung bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.**

7. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, den Privatklägern D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 3'975.50 zu bezahlen.

8. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- den Vertreter der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt lic. iur. W.\_\_\_\_\_, dreifach für sich und die Privatkläger
- den Privatkläger E.\_\_\_\_\_

(Eine begründete Urteilsausfertigung – und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) – wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich
- das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei
- den Nachrichtendienst des Bundes

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A
- die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten

9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 18. April 2013

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. P. Marti

lic. iur. N. Weinmann